

Handlungsleitlinien der Kirchengemeinde Nordhastedt zum Thema: Grenzverletzendes und grenzüberschreitendes Handeln

Allgemeines

Kirchliche Gemeinschaft ist ein Spiegel der Gesellschaft mit allen was an positiven und negativen Aspekten dazugehört. Gewalt, Missbrauch und andere Formen grenzverletzende und grenzüberschreitenden Handelns können wir daher nicht ausschließen. Deswegen haben wir uns auf den Weg begeben, ein Schutzkonzept für den Kirchengemeinde Nordhastedt zu erarbeiten (für Arbeitnehmende, Ehrenamtliche und Veranstaltungsbesuchende) – Ausgangspunkt dafür ist das Präventionsgesetz der Nordkirche, das im Frühjahr 2018 beschlossen wurde. Die bereits im Jahr 2013 vom Kirchenkreis Dithmarschen erarbeiteten und von der Synode verabschiedeten „Handlungsleitlinien Intervention und Prävention“ sind eine Grundlage dieses Papieres.

Unsere Arbeit wird in allen Fällen durch das Miteinander von Menschen und ihre Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein: Nur vertrauensvolle Beziehungen geben Menschen Sicherheit und stärken sie.

Wir verpflichten uns deswegen zu einer Kultur der grenzachtenden Kommunikation und dem bestmöglichen Schutz vor sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen. Diesem Verhalten wirken wir durch verschiedene Maßnahmen entgegen. Es ist die grundlegende Pflicht jedes haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden und Teil des christlichen Selbstverständnisses, die Menschenwürde und das Recht auf Entfaltung zu achten und zu schützen.

Wir sehen es als unsere Pflicht, Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen vorzubeugen, diese zu verhindern und staatliche Ermittlungsverfahren mit Transparenz und einer offensiven Haltung zu unterstützen. Schutz und Hilfe für die Betroffenen, Transparenz für die Beteiligten und das Durchbrechen möglichen Schweigens haben höchste Priorität, sollten Anzeichen für Grenzen überschreitendes Handeln vorliegen.

Es ist unser Anliegen und unsere Pflicht, alle Grenzverletzungen und -überschreitungen zu benennen und ihnen nachzugehen. Dazu brauchen wir die Bereitschaft zur ehrlichen Auseinandersetzung in Bezug auf grenzverletzendes und grenzüberschreitendes Handeln.

Dabei schafft der Kirchenkreis Dithmarschen die dafür notwendigen Strukturen. Es gibt seit 1. Januar 2019 die Stelle der Meldebeauftragten in unserem Kirchenkreis (nachfolgend zur bisherigen Ombudsstelle) sowie einen Beratungsstab (nachfolgend zum bisherigen „Krisenstab“). Darüber hinaus gibt es das „Präventionsnetzwerk Dithmarschen“: eine Präventionsbeauftragung je Kirchspiel sowie eine

Präventionsbeauftragung für den Kirchenkreis Dithmarschen. Und für die Kirchengemeinde Nordhastedt gibt es zwei Präventionsbeauftragte.

Wir setzen darüber hinaus auf haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende, die mit ihrer Rolle verantwortungsbewusst umgehen und das damit verbundene Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis selbstkritisch reflektieren.

Dazu schulen wir Pastores, Haupt- und Ehrenamtliche, sensibilisieren in Achtsamkeit und Wachsamkeit und fordern sie auf, problematische Entwicklungen anzusprechen und an geeigneter Stelle um Rat und Hilfe zu bitten (siehe Adressen im Anhang). Wir tolerieren keine Form grenzverletzenden oder -überschreitenden Handelns. In allen Fällen gehen wir unverzüglich, transparent und konsequent dagegen vor. Ermittlungsbehörden werden von uns entsprechend offensiv unterstützt.

Ziele des Schutzkonzeptes

In unserer Kirchengemeinde wird eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung anderen Menschen und vor allem Schutzbefohlenen gegenüber gelebt. So soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindert und – wo sie doch geschieht – frühzeitig erkannt und gestoppt werden. Kirchenkreis, Gemeinden und alle ihre Einrichtungen stellen einen Schutzraum für die uns anvertrauten Menschen dar. Alle Personen im Wirkungskreis der Kirche sollen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Dabei spielen besonders folgende Punkte eine Rolle:

- Kirchliche Leitungspersonen, Pastorinnen und Pastoren, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind sich der Ursachen und Folgen von (sexualisierter) Gewalt bewusst und für Grenzverletzungen sensibilisiert. Sie tragen gemeinsam Verantwortung für ein sicheres und schutzbietendes Umfeld.
- Es gibt ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ – das Thema wird enttabuisiert!
- Potenziellen Täterinnen und Tätern wird der Zugang so schwer wie möglich gemacht – es gibt eine hohe Aufmerksamkeit innerhalb aller Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde.
- Betroffene sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen, wo und bei wem sie in der Kirchengemeinde, Kirchenkreis und /oder bei unabhängigen Stellen Hilfe finden.

Präventionsbeauftragte in der Kirchengemeinde
sind im Anhang zu finden

Begriffsbestimmung

Wir unterscheiden bei persönlichen Übergriffen zwischen grenzverletzendem und grenzüberschreitendem Handeln. Sexualisierte Gewalt kann sowohl grenzverletzend als auch grenzüberschreitend sein.

Unter Grenzverletzungen verstehen wir alle unangemessenen Handlungen gegenüber allen Menschen, die sich bedrohlich und eklatant gegen die persönliche Würde richten und die Integrität des Anderen missachten. Grenzverletzung kann durch die als übergriffig wahrgenommene Person manchmal unbeabsichtigt geschehen und ist Folge fachlicher oder persönlicher Unwissenheit.

Eine Grenzverletzung oder das, was jemand als übergriffiges Fehlverhalten oder Missbrauch empfindet, ist individuell unterschiedlich. So handelt in dieser Hinsicht mit Sicherheit missbräuchlich, wer gegen den (ausdrücklichen, spürbaren oder vermuteten) Willen eines Menschen handelt. Grenzverletzungen, z.B. auch grobe Berührungen, unbedachte Äußerungen, Bloßstellen etc., müssen die Verantwortlichen erkennen, ansprechen und korrigieren. Sie dürfen keinesfalls als ‚normales‘ Verhalten gelten.

Gründe für grenzverletzendes Handeln können sein:

- gezielte Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs
- grundlegende fachliche und pädagogische Mängel
- Grenzverletzungen, die unabsichtlich oder aus persönlichen Unzulänglichkeiten verübt werden
- unzureichender Respekt

Als Beispiele für derartigen Grenzverletzungen werden folgende Situationen genannt – immer im Wissen, dass diese auch bereits als Grenzüberschreitungen wahrgenommen werden können:

- Missachtung persönlicher Grenzen (z.B. Umarmungen, obgleich diese dem anderen Menschen unangenehm sind)
- Missachtung der Grenzen der professionellen Rolle (z.B. Gespräch über eigene intime Erlebnisse)
- Missachtung von Persönlichkeitsrechten (z.B. Veröffentlichung von fremdem Bildmaterial über Handy oder im Internet)
- Missachtung der Intimsphäre (z.B. Umziehen in einem Sammelumkleideraum gegen den Wunsch Einzelner)
- Bloßstellen vor einer Gruppe, körperlich hartes Anfassen, unangemessene pädagogische Maßnahmen (wegsperrern, Ängste schüren...)

Der Übergang von grenzverletzendem zu grenzüberschreitendem Verhalten verläuft häufig über sogenannte „Testrituale“ wie:

- sexistische oder anzügliche Bemerkungen über Aussehen oder Verhalten des Mädchens oder Jungen
- scheinbar zufällige Berührungen im (auch eigenen) Intimbereich
- unangemessene Bemerkungen und Gespräche über Körperhygiene und Sexualität

Grenzüberschreitungen bezeichnen darüber hinaus ein Handeln, das immer strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht. Kommt es zu körperlicher Gewalt,

Erpressung, sexueller Nötigung oder sexuellem Missbrauch, dann liegen strafrechtlich relevante Gewalthandlungen vor. Alle sexuellen Handlungen an oder vor Kindern gelten als sexueller Missbrauch, und zwar unabhängig von der Einwilligung des Kindes oder der Eltern (vgl. auch § 176 StGB). Auch indirekte sexuelle Übergriffe über die neuen Medien, z.B. sexuelle Belästigung via E-Mail sind in Deutschland strafbar (vgl. vergleich hier § 176 StGB.). Das gilt gleichermaßen für Cybermobbing über soziale Netzwerke, Handy, Chats usw...

Sexualisierte Gewalt ist nicht eindeutig entweder den Grenzüberschreitungen oder Grenzverletzungen zuzuordnen. Zu den verschiedenen Formen sexualisierter Gewalt gehören z.B. sexualisierte Sprache, Schauen von Filmen mit pornografischem Inhalt. In schweren Fällen sexualisierter Gewalt kommt es zum Zwang sexueller Handlungen bis hin zur Vergewaltigung. Sexualisierte Gewalt findet darüber hinaus zunehmend auch im Internet statt: hier ist der oft sorglose Umgang mit sogenannten Social Networks zu nennen. Über Facebook etc. finden auch potenzielle Täter und Täterinnen Zugang zu ihrer Zielgruppe.

Übergänge von grenzverletzendem Handeln bis hin zu sexualisierter Gewalt können fließend sein. Es gibt immer wieder Grenzfälle, die für Unsicherheiten sorgen. Irritationen bei beobachteten Verhaltensweisen müssen angesprochen werden und es wird für fachliche Klärung gesorgt.

Sowohl Grenzverletzungen als auch Grenzüberschreitungen – egal ob in Form verbaler, sexualisierter oder körperlicher Gewalt – werden in der Kirchengemeinde Nordhastedt nicht toleriert. Sie werden an dafür eingerichteten Stellen (z.B. Meldebeauftragung) wie auch darüber hinaus (Aufsichtsbehörden, Strafverfolgungsbehörden) konsequent aufgenommen, aufgearbeitet und verfolgt.

Sexualpädagogisches Konzept

In unserer Arbeit schaffen wir eine Kultur des Austausches über Sexualität, der Grenzachtung und der Achtsamkeit. Wir enttabuisieren das Thema. Sexualität ist kostbar. Sie ist Teil des Lebens. Daher gehen wir mit diesem Thema offen um, indem wir zugleich Grenzen definieren. Sexualisierte Gewalt ist ein Machtmissbrauch und steht in keinem Zusammenhang mit Sexualität. Wir schaffen Räume, in denen „Nein“ sagen gelernt wird. Auch im Umgang mit den Medien leben wir vor, wie man damit arbeitet und dabei die Rechte der Person, z.B. am eigenen Bild, bejaht. Überfordern uns die Anforderungen, nehmen wir auch externe Hilfe in Anspruch.

Folgende Rechte erkennen wir an und klären in geeigneten Momenten auf:

- Die Würde des Menschen ist unantastbar.
- Sexuelle Selbstbestimmung ist ein Menschenrecht.
- Zu fördern ist die Entwicklung einer Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit.
- Die Entscheidung der eigenen sexuellen Ausrichtung und des Lebensmodells ist und bleibt die eigene.
- Privatsphäre steht jedem*jeder zu und beschränkt sich nicht auf Erwachsene. Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch.

Wir schließen uns uneingeschränkt dem sexualpädagogischen Konzept des Kirchenkreises Dithmarschen an:

[sexualpdagogischesKonzeptJuWeDithmarschen.pdf \(kirche-dithmarschen.de\)](#)

Grundsätze zum grenzachtenden Umgang in der Arbeit mit anderen Menschen

Die Grundsätze zum grenzachtenden Umgang dienen als Leitsätze für den Umgang miteinander und wirken präventiv. Diese Grundsätze können in den Einrichtungen aufgehängt werden und sollen den hauptamtlich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie den Besucher*innen bekannt sein. In Gesprächen und Teamreflexionen kann so leichter auf die bekannten Grundsätze Bezug genommen werden.

1. Dein Körper gehört dir!

Jede*r hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf eine*n andere*n berühren, wenn dies nicht gewollt ist. Auch niemand, den du gut kennst und den du magst.

2. Vertraue deinem Gefühl!

Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle, und diese sollen/können auch ausgedrückt werden. Es gibt auch „komische“ Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.

3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Jede*r hat das Recht, „Nein“ zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.

4. Du bist nicht schuld!

Wenn andere deine Grenzen überschreiten – egal, ob du „Nein“ sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

5. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Keiner darf dir Angst machen!

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen ungute (schlechte) Gefühle und dürfen (müssen) weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.

6. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Erwachsene wissen, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe, sensibel zuzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen, und sie zu schützen.

7. Achte auf die anderen! Deine Freiheit hört dort auf, wo die Grenze des anderen beginnt.

Partizipation

Zu einer guten Präventionsarbeit kommt man nur dann, wenn alle Beteiligten, die es betrifft, gemeinsam zu diesem Thema ins Gespräch kommen und frühzeitig in das Vorhaben eingebunden werden.

Hierzu gehören haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen und Leitungspersonen genauso wie Eltern bzw. Erziehungsberechtigte und andere Gemeindemitglieder. Gleiches gilt auch für Kinder und Jugendliche.

Rechte, Regeln und Beteiligung

- Klärung von Mitsprache und Gestaltungsmöglichkeiten für Teilnehmende der kirchengemeindlichen Angebote
- Transparenz möglicher Regelwerke in den jeweiligen Angeboten (Welche Regeln, wer hat die Regeln erstellt, was passiert bei Regelverstoß...)
- Klärung von Rechten und Pflichten der Teilnehmenden an kirchengemeindlichen Angeboten

Verhaltensregeln im Umgang mit digitalen Medien

Auf professionellen Umgang und eine angemessene Distanz ist zu achten. Dies gilt insbesondere im Kontakt mit Minderjährigen und anderen Schutzbefohlenen zum Beispiel via Facebook, WhatsApp, Twitter o.ä.

Verhaltensregeln werden gemeinsam mit den Leitungsverantwortlichen und den Nutzer*innen und Erziehungsberechtigten festlegen.

Meldepflicht – Wege im Kirchenkreis

Wer Anzeichen sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich wahrnimmt, ist verpflichtet, die zur Kenntnis gelangten Anhaltspunkte für Vorfälle sexualisierter Gewalt im kirchlichen Bereich unverzüglich und voll umfänglich den Präventionsbeauftragten der Kirchengemeinde Nordhastedt, der Meldebeauftragten des Kirchspiels oder des Kirchenkreises zu melden (Präventionsgesetz der Nordkirche § 6 Abs. 1 PrävG). Selbst Betroffene von sexualisierter Gewalt sind nicht zur Meldung verpflichtet.

Eine Meldung umfasst alle der meldenden Person zur Kenntnis gelangten Informationen, die einer fachlichen Einschätzung des Sachverhaltes dienen.

Die / der Meldebeauftragte dokumentiert die Inhalte, informiert Meldende über das weitere Verfahren sowie Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Die / der Meldebeauftragte leitet die Informationen an den jeweils zuständigen kirchlichen Träger und an die Verfahrensleitung (Propst) weiter.

Die kirchlichen Träger sind verpflichtet, solche Meldungen zu bearbeiten und notwendige Maßnahmen zum Schutz betroffener Personen und zur Verhinderung weiterer Vorfälle zu veranlassen.

Nach fachlicher Überprüfung des gemeldeten Sachverhaltes beruft die Verfahrensleitung den Beratungsstab auf Kirchenkreisebene ein oder leitet alternative Interventionen in die Wege (siehe auch Handlungs- und Interventionsplan im Anhang).

Geltungsbereich des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept richtet sich an alle Mitglieder und Besuchende der Kirchengemeinde Nordhastedt. Wenn in diesem Schutzkonzept von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Rede ist, sind selbstverständlich auch alle Pastorinnen und Pastoren gemeint.

Prozesscharakter

Es ist uns bewusst, dass das Schutzkonzept gelebt und sein Inhalt immer wieder evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden muss. Dies liegt in Verantwortung des Kirchengemeinderates in Kooperation mit den Präventionsbeauftragten der Kirchengemeinde und allen Menschen mit Leitungsverantwortung.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden mit den Inhalten und Hintergründen des Verhaltenskodex vertraut gemacht und bestätigen über ihre Teilnahme am e-learning Prävention, dass sie diesen zur Kenntnis genommen haben. Der Verhaltenskodex gilt zusätzlich zu Selbstverpflichtungserklärungen einzelner Arbeitsbereiche.

Schulungen

Ein Basiswissen zum Thema sexualisierte Gewalt wird allen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden sowie Leitungspersonen vermittelt, um sie in ihrer professionellen Rolle zu stärken und eine sichere Handlungskompetenz zu erreichen. Diese Wissensvermittlung kann digital erfolgen und bei Bedarf darüber hinaus in Präsenzveranstaltungen. Im Kirchengemeinderat steht das Thema mindestens alle zwei Jahre auf der Tagesordnung einer Sitzung und wird behandelt.

Die wichtigsten Informationen zum Umgang mit sexualisierter Gewalt sind zudem auf der Website der Kirchengemeinde Nordhastedt (www.kirche-nordhastedt.de) und des Kirchenkreises Dithmarschen (www.kirche-dithmarschen.de) zu finden. Die Website wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht.

Bauliche Gegebenheiten

In den Gebäuden der Kirchengemeinde achten wir darauf, dass Räume und Wege möglichst gut einsehbar und für mehrere Menschen zugänglich sind. Dunkle Ecken werden durch eine gute Ausleuchtung oder das Zurückschneiden von Pflanzen vermieden. Nach Abendsitzungen gehen Teilnehmende gemeinsam zu Parkplätzen, Menschen werden nach Wunsch begleitet.

Sind Räume abgelegen (z.B. am Ende eines Ganges), achten wir darauf, dass andere Menschen davon wissen, dass wir vor Ort sind und möglichst auch, welche Personen sich treffen. Hierfür sind Kalender, die einsehbar sind, eine gute Hilfe. Auch gemeinsam genutzte Räume helfen, Situationen zu vermeiden, in denen sich Menschen unwohl fühlen. Situationen des Einzelunterrichts (z.B. Orgelunterricht auf der Empore) erfordern eine besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit durch die unterrichtende Person. Die Situation wird gegenüber den zu Unterrichtenden und gegebenenfalls mit deren Sorgeberechtigten angesprochen, eine Begleitung durch eine Vertrauensperson wird gegebenenfalls angeboten. In Seelsorgesituationen ist ein Höchstmaß an Vertraulichkeit notwendig. Dies wird – z.B. in Teams – thematisiert.

Eine besondere Situation stellen Freizeiten mit Übernachtung dar. Sie müssen von Personen begleitet werden, die eine Selbstverpflichtungserklärung unterzeichnet und ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt haben (Erwachsene und Jugendliche ab 16 Jahren). Bei Fahrten oder Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen sowohl Jungen, als auch Mädchen teilnehmen, begleitet ein gemischtgeschlechtliches Team diese. Minderjährige und ihre Begleiterinnen und Begleiter übernachten in unterschiedlichen Räumen / Zelten. Mädchen und Jungen übernachten in getrennten Räumen oder Zelten. Sollte es aufgrund der räumlichen Begebenheiten (z.B. Übernachtung in einer Turnhalle) Abweichungen geben, wird damit im Vorfeld transparent umgegangen. Außerdem bedarf dieser Fall einer expliziten Zustimmung der Sorgeberechtigten. Grundsätzlich gilt: Kinder und Jugendliche übernachten nicht in Privatwohnungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Verhaltenskodex

Unsere Arbeit wird in allen Fällen durch das Miteinander von Menschen und ihrer Beziehung zu Gott lebendig. Dieses Miteinander soll von gegenseitigem Vertrauen geprägt sein, denn nur das gibt Menschen Sicherheit und stärkt sie. Grundlage eines solchen Miteinanders ist dieser Verhaltenskodex. In sensiblen Bereichen und Situationen des eigenen Arbeitsfeldes gibt er Sicherheit und Orientierung.

Wir verpflichten uns, den Verhaltenskodex einzuhalten und Verstöße ernsthaft, konsequent und angemessen zu verfolgen. Der Verhaltenskodex ist Voraussetzung für die Arbeit mit Menschen und somit maßgebend und verbindlich für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; sie werden regelmäßig geschult, damit sie sich ihrer eigenen Verantwortung bewusst sind.

1. Vertrauen und enge Beziehungsarbeit sind grundlegende Bestandteile unserer Arbeit.

Dies gilt für die Gemeindegemeinschaft wie auch für Seelsorge. Vertrautheit wird nicht aufgezwungen oder in grenzverletzender Weise ausgenutzt! Bei der Beziehungsgestaltung achten wir darauf, dass keine tiefen emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen (können). Die Verantwortung für die Gestaltung bei der Beziehung liegt immer bei den beruflichen (auch ehrenamtlichen) Bezugspersonen, nicht bei Kindern, Jugendlichen, Hilfesuchenden oder zu Beratenden.

2. Wir gehen verantwortungsvoll mit Nähe und Distanz um.

In Leitungspositionen, in Seelsorgegesprächen oder in vergleichbaren Situationen sind wir uns der jeweiligen Rolle bewusst und wahren Grenzen. Wir nutzen unsere Rolle nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse. Kinder- und Jugendarbeit findet nicht in privaten Räumen statt (Ausnahmefälle müssen klar kommuniziert werden und bedürfen einer besonderen Sorgfalt bei der Einhaltung der Distanz). Wir wissen um die Bereicherung einer engen Bindung zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Kindern und Jugendlichen, trotz allem muss eine professionelle Distanz eingehalten werden.

3. Kinder und Jugendliche profitieren von einem herzlichen und zugewandten Umgang.

Nähe darf jedoch niemandem aufgezwungen werden. Wir stärken Kinder und Jugendliche in der Wahrnehmung, Formulierung und Durchsetzung ihrer individuellen Grenzen. Es ist Aufgabe der Bezugspersonen, diese Grenzen zu wahren.

4. Wir wissen um unsere Vorbildfunktion.

Bei grenzverletzendem Handeln – auch unter Jugendlichen – beziehen wir klar Stellung. Wir benennen grenzverletzendes Handeln deutlich. Uns ist bewusst, dass sich Täterinnen und Täter durch Nichthandeln bestätigt fühlen – konsequentes Handeln hat eine Schutzfunktion!

5. Kommunikation hierarchische Strukturen

Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation ist durch Wertschätzung untereinander geprägt. Wir achten darauf, dass Gesprächspartnerinnen und -partner nicht persönlich angegriffen oder herabgewürdigt werden. Uns ist bewusst, dass es in der Kirchengemeinde eine Hierarchie gibt, die sich auf verschiedenen Ebenen unterschiedlich darstellt. Wenn wir Missbrauch von Hierarchie erleben, sprechen wir diesen an. Hierbei sind insbesondere die Leitungspersonen und -gremien gefordert.

6. Bei allgemeinen Fällen des Missbrauchs von Hierarchie ist die nächsthöhere Ebene jederzeit ansprechbar. Immer steht auch eine präpöpstliche Person dafür zur Verfügung. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich in jedem Fall auch an die Mitarbeitervertretung (MAV) wenden.

7. Wer durch seine Stellung Wissen erlangt, das dazu befähigt wäre, andere unter Druck zu setzen, muss besonders verantwortlich mit diesem Wissen umgehen. Wissen wird nicht als Machtmittel benutzt, sondern mit denen geteilt, die es für ihre Arbeit in der Kirche brauchen.

8. Uns ist die Macht der Worte bewusst.

Deshalb beziehen wir klar Stellung gegen sexualisierte, rassistische oder in anderen Formen diskriminierende Sprache. Wir machen einander sensibel für inklusive Sprache.

9. Wer in der Kirchengemeinde mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, sie beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet, legt vor der Anstellung ein erweitertes Führungszeugnis vor.

Dies wird spätestens alle fünf Jahre wiederholt. Mit einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag werden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Einhaltung des Verhaltenskodex verpflichtet.

10. Bei allen Ehrenamtlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (für jede/n ab 16 Jahre) sowie die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung selbstverständlich.

11. Das sexualpädagogische Konzept für die Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen schließt die Auseinandersetzung mit eigenen Normen und Werten ein und auch die Reflexion des eigenen Handelns spielt dabei eine wichtige Rolle. In den entsprechenden Gruppen thematisieren wir von Zeit zu Zeit (mindestens einmal jährlich) das Thema Prävention sexualisierter Gewalt und hören dazu auch die Meinungen/Stimmen der Kinder und Jugendlichen.

12. In der Beratungspraxis achten wir darauf, unter Wahrung des Seelsorgegeheimnisses den Kolleginnen und Kollegen in der Regel zumindest den Ort eines Gesprächs mitzuteilen. Wir beraten, wenn möglich, in dienstlichen Räumen.

13. Die grundlegenden Verhaltensregeln gelten selbstverständlich auch im digitalen Raum.

Auf sensible Art und Weise treten wir hier mit Menschen in Kontakt und kommunizieren mit ihnen. Dazu fragen wir uns zum Beispiel: Ist es nötig für meine Arbeit, dass ich Menschen in den sozialen Medien folge? Ist es für meine Arbeit notwendig, dass wir miteinander durch Messenger-Dienst im „Eins-zu-Eins-Kontakt“ stehe?

14. Wenn Fehler passieren, Grenzen versehentlich oder unbedacht überschritten werden, gehen wir offen damit um.

Die Bereitschaft, eigenes Fehlverhalten oder das von Kolleginnen und Kollegen transparent zu machen, wird umso eher möglich, weil es zur Selbstverständlichkeit wird, sich und sein Handeln (ob beruflich oder ehrenamtlich) zu reflektieren und sich kollegialer Kritik zu stellen. Gleichzeitig gilt: Wenn durch ein Verhalten das Arbeitsrecht verletzt wird, gibt es auch dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Interventionsverfahren

Wichtig dafür, dass sich Betroffene einer erfahrenen Stelle offenbaren, ist das Vertrauen in die Institution, die offen und transparent mit ihren Strukturen umgeht und sowohl die Wege der Intervention, als auch die eines Rehabilitationsverfahrens offenlegt. Das Interventionsverfahren im Kirchenkreis tritt durch die Meldung in Gang.

1. Meldung:

Der Handlungs- und Interventionsplan (siehe unten) zeigt den Ablauf einer Meldung genau auf. Betroffene von sexualisierter Gewalt sind nicht zur Meldung verpflichtet. Die Präventionsbeauftragten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, Auskunft wird nur innerhalb der Meldestrukturen im Kirchenkreis und ggf. werden Ermittlungsbehörden offensiv unterstützt.

2. Aufgabe der Meldestelle:

Die Meldung eines Hinweises wird durch den/die Meldebeauftragte dokumentiert, die meldende Person wird über das weitere Verfahren informiert und ihr werden weitere Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt. Zudem wird die meldende Person darin bestärkt, dass ihre Mitteilung zur Überprüfung des Sachverhalts in jedem Fall richtig war und ist – unabhängig vom Ergebnis. Eine Meldung ist für uns Teil einer Kultur der Transparenz und der Achtsamkeit und ist kein Ausdruck des Misstrauens.

Der Kirchenkreis bearbeitet jede Meldung und veranlasst notwendige Maßnahmen zum Schutz der/des Betroffenen. Nach der fachlichen Überprüfung beginnt die Intervention. In diesem Fall wird auch eine nicht-kirchliche Fachstelle hinzugezogen (Kinderschutzzentrum Westküste).

3. Intervention ist Leitungsaufgabe:

Bei Verdachtsfällen übernimmt der die pröpstliche Person die Verfahrensleitung. Dabei greift sie auf Wissen aus dem Kirchenkreis, der Nordkirche und auch von außerhalb zurück (z.B. Kinderschutzzentrum Westküste). Sie ruft den Beratungsstab zusammen, der ggf. für den speziellen Fall erweitert wird. Gemeinsam wird über den speziellen Fall und die weiteren Schritte beraten. Diese Schritte werden in einem fortlaufenden Protokoll dokumentiert, das im Büro der pröpstlichen Person geführt wird. Sollte sich diese für befangen erklären, ist ihre Vertretung für das weitere Verfahren zuständig.

4. Schutz und Fürsorgepflicht:

Die Intervention folgt rechtsstaatlichen Prinzipien und gesetzlichen Vorgaben. Der Schutz von Betroffenen und Dritten vor akuten Gefährdungen sowie deren Unterstützung wird unbedingt beachtet. Dabei berücksichtigt der Kirchenkreis die

Fürsorgepflichten gegenüber beschuldigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Nach dem Abschluss der Intervention werden vorhandene Präventionsmaßnahmen und das Schutzkonzept geprüft und ggf. weiterentwickelt.

5. Rehabilitationsverfahren:

Wenn es zu falschen Anschuldigungen gekommen ist, wird ein Rehabilitationsverfahren eingeleitet – wissend um die Schwierigkeit, Rehabilitation vollständig zu erreichen. Das Rehabilitationsverfahren wird mit der gleichen Sorgfalt durchgeführt wie das Interventionsverfahren. Grundlage hierfür ist, dass Persönlichkeitsrechte von Anfang an gewahrt werden und der Sachverhalt sorgfältig geprüft wird.

Die Rehabilitation wird von der propstlichen Person geleitet, die diese mit der gleichen Sorgfalt vorantreibt wie zuvor die Klärung des Sachverhalts. Es geht darum, den Verdacht auszuräumen und Arbeitsfähigkeit sowie Vertrauensbasis zwischen der fälschlich beschuldigten Person mit denjenigen herzustellen, mit denen sie zusammenarbeitet und für die sie verantwortlich ist. Dies geschieht in enger Abstimmung mit allen betroffenen Personen.

Im Verlauf des Rehabilitationsverfahrens werden alle Personen und Dienststellen, die am Interventionsverfahren beteiligt waren oder die Kenntnis bekommen hatten, über den Sachstand informiert. Die fälschlich beschuldigte Person wird durch Beratung, individuelles Coaching und gegebenenfalls weitere Begleitung/Supervision unterstützt.

Handlungs- und Interventionsplan

1. Wenn ich Anhaltspunkte für grenzverletzendes Handeln oder sexualisierte Gewalt im Kirchenkreis habe, bin ich verpflichtet, den / die Meldebeauftragte:n unter **Tel. 04832/972 456** oder **meldebeauftragung@kirche-dithmarschen.de** zu informieren.
2. Ich muss meinen Namen nur sagen, wenn ich das möchte.

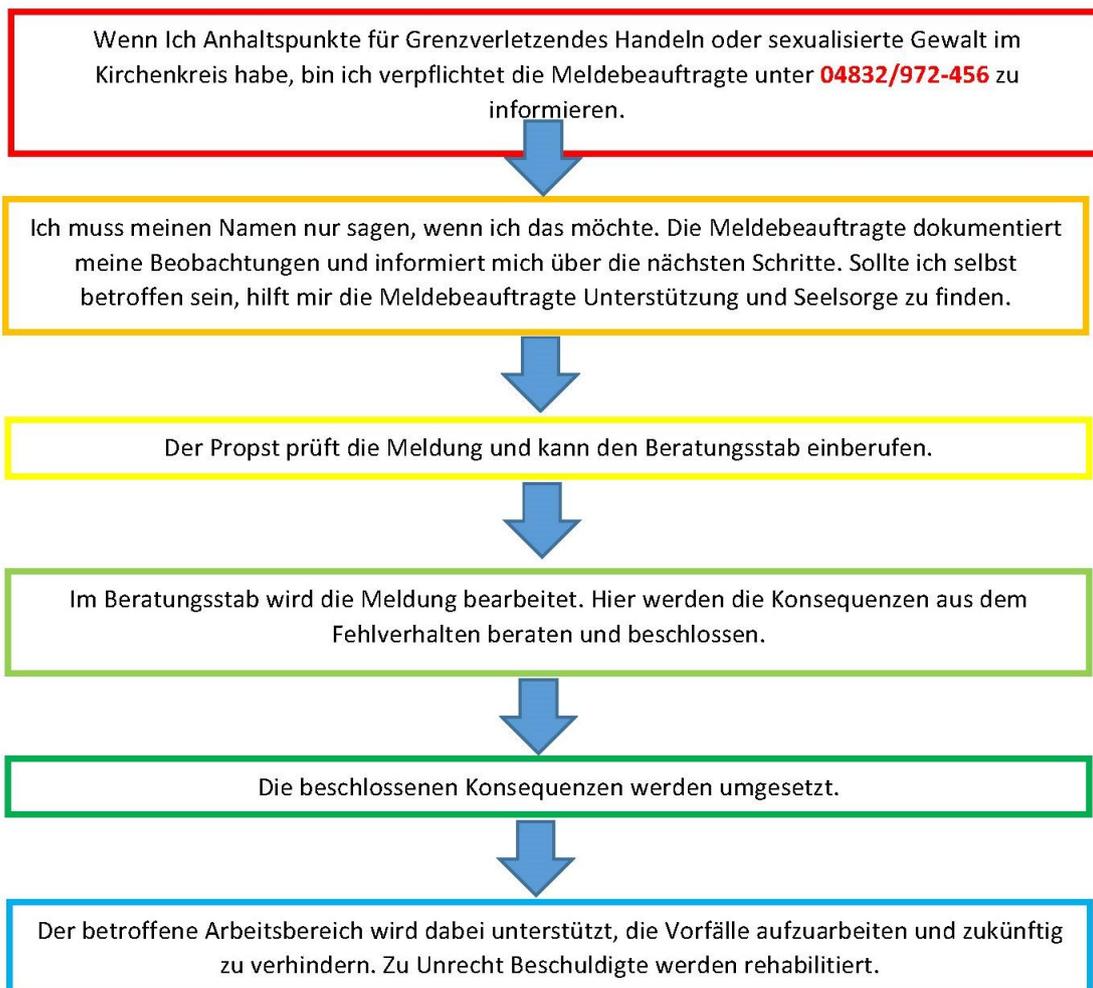
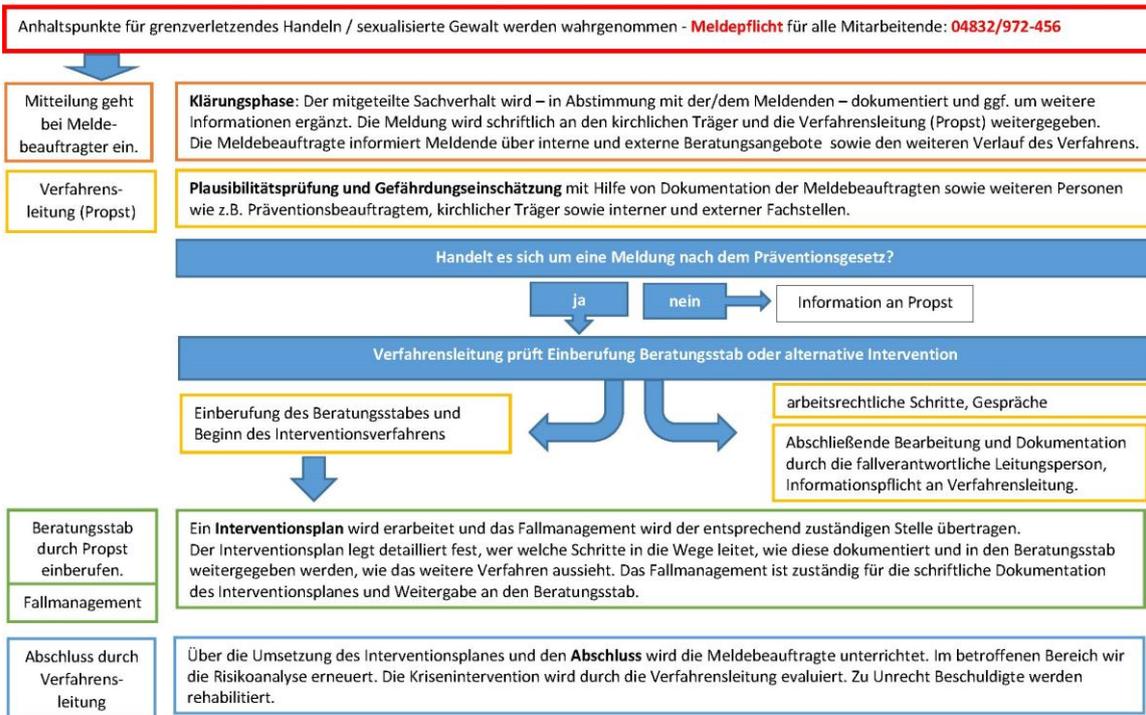
Der/die Meldebeauftragte dokumentiert meine Beobachtungen und informiert mich über die nächsten Schritte.

Sollte ich selbst betroffen sein, hilft mir der / die Meldebeauftragte, Unterstützung und Seelsorge zu finden.

3. Der Propst prüft die Meldung und kann den Beratungsstab einberufen.
4. Im Beratungsstab wird die Meldung bearbeitet. Hier werden die Konsequenzen aus dem Fehlverhalten beraten und beschlossen.

5. Die beschlossenen Konsequenzen werden umgesetzt.
6. Der betroffene Arbeitsbereich wird dabei unterstützt, die Vorfälle aufzuarbeiten und zukünftig zu verhindern.

Zu Unrecht Beschuldigte werden rehabilitiert.



Anhang

Folgende Personen sind für die Kirchengemeinde Nordhastedt direkte Ansprechpersonen:

Simone Braun
04804 -18 52 52
Mail: monebraun72@gmail.com

Regine Brandt
04804 - 18 17 900
Mail: regine.brandt@mailbox.org

Die Ansprechperson für Nordhastedt im Kirchspiel Heide & Umgebung:

Gabriele Pohl-Sturies (Leitung Kitawerk i.R.)
0176 - 49 25 72 55
Mail: gabi.pohl-sturies@outlook.de

Weiter Ansprechpersonen finden sich unter der Überschrift „Anlaufstellen“

Anlaufstellen

Der Kirchenkreis Dithmarschen ist mit Fach- bzw. Beratungsstellen und auch mit unabhängigen Expertinnen und Experten vernetzt. Es gibt auch die Möglichkeit, sich unabhängig beraten zu lassen. Auch auf der Homepage des Kirchenkreises Dithmarschen (www.kirche-dithmarschen.de – „Über uns“ – „Prävention“) finden Sie verschiedene aktuelle Unterlagen und Informationen.

0152 – 29 59 59 71
Jenny Nehrdich 8Ansprechperson für den Kirchenkreis Dithmarschen)
Mail: nehrdich@kirche-dithmarschen.de

0800 / 022 00 99:
Unabhängige Ansprechstelle für Menschen, die in der Nordkirche sexuelle Übergriffe erlebt oder davon erfahren haben, mit telefonischer Beratung für Betroffene.
Montags 9 bis 11 Uhr; mittwochs 15 bis 17 Uhr; Mail: una@wendepunkt-ev.de

116 111:
„Nummer gegen Kummer“ – telefonisches Beratungsangebot für Mädchen und Jungen

0800 22 55 530:
Hilfe-Telefon sexueller Missbrauch (N.I.N.A. e.V.)

Online-Beratung:

www.save-me-online.de:

Online-Anlaufstelle für Jugendliche, die online sexualisierte Gewalt erleben

Beratungsstellen in Dithmarschen:

Kinderschutzzentrum Westküste:

Markt 34, 25746 Heide, Telefon: 0481 6837307

Schillerstraße 11, 25709 Marne, Telefon 04851/ 9524029

Beratungsstellen des Diakonisches Werks,

Nordermarkt 8, 25704 Meldorf; Tel.: 04832 972100; Mail: info@dw-dith.de

Datenbank zur weiteren Suche von Anlauf- und Beratungsstellen vor Ort:

www.hinschauen-helfen-handeln.de und www.wildwasser.de

Empfehlenswerte Internetseiten:

www.beauftragte-missbrauch.de

www.jugendschutz-net.de

www.klick-safe.de

www.petze-institut.de

www.zartbitter.de